



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

20.07.2020

Nr. 41

1. Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 30.07.2020, findet um 17:00 Uhr im Raum 103 (Großer Sitzungssaal des Rathauses) eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt

2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 - Sportzentrum Suderwich -
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

**Am Donnerstag, dem 30.07.2020
findet um 17:00 Uhr
im Raum 103 (Großer Sitzungssaal des Rathauses)
eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
mit folgender Tagesordnung statt:**

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses vom 02. Juni 2020 (Drucksache Nr. 0307/2020)
Drucksache Nr. 0363/2020
2. Kommunalwahl 2020
Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
Drucksache Nr. 0359/2020
3. Kommunalwahl 2020
Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
Drucksache Nr. 0360/2020
4. Kommunalwahl 2020
Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020
Drucksache Nr. 0361/2020
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten werden nach Ende der Einreichungsfrist nachgereicht.

Recklinghausen, 17.07.2020

gez.
Eggerhard Grunwald
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer als Wahlleiter und Vorsitzender

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 - Sportzentrum Suderwich -
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund einer Investitionsentscheidung der Stadt soll auf der Fläche nördlich des vorhandenen Sportplatzes im Stadtteil Suderwich ein Kunstrasenplatz errichtet werden. Darüber hinaus plant der Sportverein langfristig weitere Einrichtungen, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine Flächennutzungsplan-Darstellung als Grünfläche nicht mehr rechtfertigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele soll der Flächennutzungsplan an dieser Stelle in Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 - Sportzentrum Suderwich -.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 03.08.2020 bis 02.09.2020 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des Technisches Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag

8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bei persönlichem Beratungsbedarf können Sie mit den Mitarbeitern des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen, Tel. 02361/50-2380, 50-2385 oder 50-2364 zwecks Terminabsprache Kontakt aufnehmen.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen

Vorliegende Gutachten

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 (Begründung Teil B), 2020
- Artenschutzprüfung I zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14, 2020
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 2012

Vorliegende **Stellungnahmen** zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Boden / Wasser

- Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme vom 14.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 25.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Emschergenossenschaft: Stellungnahme vom 21.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stadt Recklinghausen FB 31 (Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 11.11.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW, Stellungnahme vom 18.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Klima und Luft

- Deutscher Wetterdienst: Stellungnahme vom 15.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- LWL-Archäologie für Westfalen: Stellungnahme vom 15.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr.

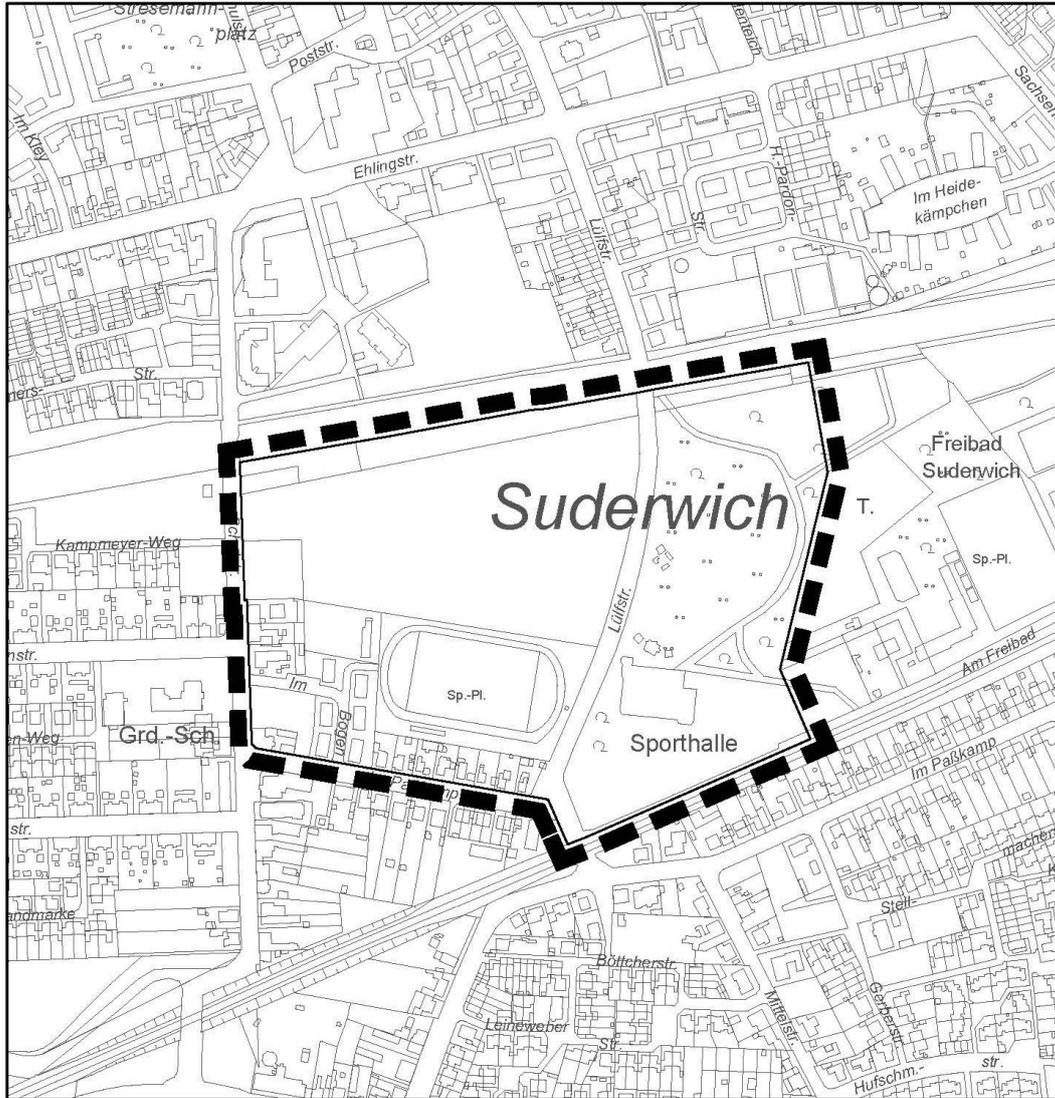
18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 29.06.2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Sportzentrum Suderwich –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches